OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602402/12/JS

Datum:
Linz, 10. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Mag. R S, x, x, vom 30. März 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 8. März 2018, GZ: VerkR96-4290-2017, wegen Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 8.3.2018 folgende Verwaltungsübertretung nach der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung vor:

„[...]

Sie haben dieses mehrspurige Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt, ohne dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt wurde.

Tatort: Gemeinde Gallneukirchen, Gemeindestraße Ortsgebiet, Marktplatz, H7

Tatzeit: 16.11.2017, 09:33 Uhr (08:00 - 60 min Zone)

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO

Fahrzeug:
Kennzeichen UU-[redacted], PKW, Mustang

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 19 Stunden) verhängt. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 30.3.2018 monierte der Beschwerdeführer wie folgt:

„[...]

Die Kurzparkzone ist in keiner Weise hinreichend verordnet. Ich habe bereits ein Lichtbild über die Beschilderung vorgelegt. Gerade beim Zufahren in der Nacht ist diese Beschilderung in keiner Weise hinreichend erkennbar. Eine Beschilderung hat jedoch so zu erfolgen, dass sie für jeden leicht ermittelbar ist. Darüber hinaus befinden sich mehrere Zusatztafeln auf dem Verkehrszeichen, sodass die Zeitangabe nicht zwangsläufig der Kurzparkzone zuzuordnen ist.

Ich beantrage daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und eines Ortsaugenscheins und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

[...]“

1.3. Das Landesverwaltungsgericht hegte folgende Bedenken an der Gesetzmäßigkeit der (dem Strafvorwurf zugrunde liegenden) Verordnung der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde x vom 12.12.2014, AZ: 612-2014-Rei/Kain, betreffend die Einrichtung von Kurzparkzonen und Parkverboten innerhalb des Gemeindegebietes von x: Nach § 1 lit. b dieser Verordnung werde an Werktagen ab 7.00 Uhr eine Kurzparkzone am Marktplatz der Stadtgemeinde x eingerichtet.

Die Kurzparkzone sei jedoch auf dem Vorschriftszeichen (§ 52 Z 13d StVO) mit Beginn 8.00 Uhr kundgemacht worden. Die Kundmachung gebe daher die in der Verordnung festgelegte Textierung nicht wieder. Mit Antrag vom 5.4.2019 begehrte das Landesverwaltungsgericht daher beim Verfassungsgerichtshof, die Kurzparkzonen-Verordnung, insbesondere § 1 lit. b dieser Verordnung, als gesetzwidrig aufzuheben.

1.4. Mit Erkenntnis vom 8.6.2020, V 28/2019-9, stellte der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) fest, dass § 1 lit. b der angefochtenen Verordnung gesetzwidrig war, weil die Kundmachung nicht mit der Verordnung übereinstimmte. Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde x habe im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof mitgeteilt, dass die Kurzparkzone am Marktplatz inzwischen neu erlassen und die angefochtene Verordnung durch die am 7.6.2019 kundgemachte Verordnung außer Kraft getreten sei.

2. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und die von der belangten Behörde auf Aufforderung noch übermittelten Urkunden (Lageplan zur angefochtenen Verordnung, Lichtbilder zeigend den Marktplatz). Die Feststellungen, die sich aufgrund der rechtlichen Beurteilung (Punkt 3.) auf die Wiedergabe des wesentlichen Verfahrensablaufes vor der belangten Behörde und dem Landesverwaltungsgericht beschränken können, gründen auf diesen eingesehenen Urkunden. Bereits daraus ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nach der Bestimmung des § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zu entfallen hatte.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

3.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

3.2.1. § 25 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005)

„§ 25. Kurzparkzonen

(1) Wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist, kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone). Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.
(2) Verordnungen nach Abs. 1 sind durch die Zeichen nach § 52 Z 13d und 13e kundzumachen; § 44 Abs. 1 gilt hiefür sinngemäß. Zusätzlich können Kurzparkzonen mit Bodenmarkierungen in blauer Farbe auf der Fahrbahn oder auf dem Randstein sowie mit blauen Markierungsstreifen an den im Bereich einer Kurzparkzone vorhandenen Anbringungsvorrichtungen für Straßenverkehrszeichen, Beleuchtungsmasten oder dergleichen gekennzeichnet werden.
(3) Beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone hat der Lenker das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel bestimmungsgemäß zu handhaben.
(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und das hiefür notwendige Hilfsmittel zu bestimmen; er hat dabei auf den Zweck einer zeitlichen Parkbeschränkung sowie auf eine kostengünstige und einfache Handhabung des Hilfsmittels Bedacht zu nehmen.
(4a) Für Kurzparkzonen, in denen für das Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten und für die Überwachung der Gebührenentrichtung die Verwendung eines technischen oder sonstigen Hilfsmittels vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung festlegen, unter welchen Voraussetzungen dieses Hilfsmittel zugleich auch als Hilfsmittel für die Überwachung der Kurzparkdauer gilt. Wenn für die Überwachung der Gebührenentrichtung die Anbringung des Hilfsmittels am Fahrzeug vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie weiters aus Gründen der Einheitlichkeit mit Verordnung auch die Art, das Aussehen und die Handhabung des Hilfsmittels bestimmen.
[...]“

3.2.2. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Überwachung der Einhaltung der Parkdauer in Kurzparkzonen (Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung; BGBl. Nr. 857/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 145/2008):

„Präambel/Promulgationsklausel
Auf Grund des § 25 Abs. 4 und 4a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994, wird verordnet:
[...]
§ 2
Pflichten des Lenkers
§ 2. (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker
1. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen und
2. dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.
[...]“

3.3. Dem Beschwerdeführer wurde verfahrensgegenständlich eine Verwaltungsübertretung nach der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung am 16.11.2017 im Bereich des Marktplatzes der Stadtgemeinde x vorgeworfen. Der Strafvorwurf setzt demnach eine zur Tatzeit verordnete Kurzparkzone gemäß § 25 Abs. 1 StVO für diesen Bereich voraus. Wie dargetan, stellte der Verfassungsgerichtshof mit dem zitierten Erkenntnis vom 8.6.2020 gemäß Art. 139 Abs. 4 B-VG aus Anlass des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens jedoch fest, dass § 1 lit. b der angefochtenen Verordnung, mit welchem eine Kurzparkzone am Marktplatz an Werktagen ab 7.00 Uhr eingerichtet wurde, gesetzwidrig war.

3.4. Nach Art. 139 Abs. 6 B-VG sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden u.a. an den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes gemäß Abs. 4, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Da der Verfassungsgerichtshof das Normprüfungsverfahren betreffend die angefochtene Verordnung aufgrund des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens einleitete, war dieses Anlass für das zitierte höchstgerichtliche Erkenntnis vom 8.6.2020. Hinsichtlich des Anlassfalles ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes so vorzugehen, als ob die als rechtswidrig erkannte Norm (hier: § 1 lit. b der angefochtenen Verordnung) bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des dem Straferkenntnis zu Grunde liegenden Tatbestands nicht mehr dem Rechtsbestand angehört hätte (vgl. VwGH 1.3.2017, Ro 2015/03/0022; VwGH 20.12.2016, Ro 2015/03/0020). Da § 1 lit. b der angefochtenen Verordnung sohin für den Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt nicht mehr in Geltung stand, liegt dem angefochtenen Straferkenntnis keine verordnete Kurzparkzone am Marktplatz der Stadtgemeinde x im Tatzeitpunkt zugrunde. Der Tatvorwurf, der Beschwerdeführer habe gegen die Kurzparkzone-Überwachungsverordnung verstoßen, geht daher schon aus diesem Grund ins Leere. Das angefochtene Straferkenntnis ist daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

4. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack